

24. Newsletter: Buchungen in den Ferienzeiten

In den Ferienzeiten treten drei Phänomene auf:

- a) Kinder im nicht schulpflichtigen Alter fehlen urlaubsbedingt.
- b) Kinder im nicht schulpflichtigen Alter besuchen während eines längeren Urlaubs die Kindertageseinrichtung am Urlaubsort.
- c) Kinder im schulpflichtigen Alter benötigen für die Ferienzeiten eine Betreuung, um die ausfallenden Unterrichtszeiten mit abzudecken.

Das BayKiBiG und der **Entwurf der AVBayKiBiG** (vgl. 20. Newsletter) regeln diese Fälle:

a) Urlaubsbedingte Fehlzeiten der Kinder

Urlaubsbedingte Fehlzeiten der Kinder führen zu **keiner Förderkürzung** – auch in diesen Zeiten gelten die normalen gebuchten Buchungszeitkategorien weiter, Art. 21 Abs. 4 S. 3 BayKiBiG.

Dies gilt für alle Kinder.

b) Kurzzeitbuchungen in den Ferienzeiten

Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung nur während eines kurzen Zeitraums (z.B. während des Sommerurlaubs oder während einer Kur der Eltern), so stellt sich die Frage, ob und wie lange für diese Zeiten eine staatliche Förderung gewährt wird. Nach § 20 Abs. 3 AVBayKiBiG gilt:

Dauer der Kurzzeitbuchung	Förderung für
0 - 14 Betriebstage	0 Monate
15 – 29 Betriebstage	1 Monat
30 – 44 Betriebstage	2 Monate
ab 45 Betriebstage	3 Monate

Mehrere Kurzzeitbuchungen im gleichen Bewilligungszeitraum (=Kindergartenjahr) werden zusammengezählt.

§ 20 Abs. 3 AVBayKiBiG sieht maximal eine Förderung für 3 Monate vor. Können nach der normalen Regelung 4 oder mehr Monate abgerechnet werden, kommt § 20 Abs. 3 BayKiBiG nicht zur Anwendung.

§ 20 Abs. 3 AVBayKiBiG gilt für alle Kinder.

c) Verlängerung der Buchungszeiten in den Ferienzeiten

Siehe Newsletter Nr. 34